



Verband Deutscher Sinti und Roma e. V.
Landesverband Schleswig-Holstein

»Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. – Landesverband Schleswig-Holstein«

Satzung

§ 1 – Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen »Verband Deutscher Sinti und Roma e.V. – Landesverband Schleswig-Holstein«. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Kiel unter 502 VR 3174 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kiel.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist es, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss der parteipolitischen, konfessionellen und beruflichen Gesichtspunkte sich fördernd und beratend für alle Sinti und Roma in Schleswig-Holstein einzusetzen.
- (2) Der Verbandszweck soll insbesondere erfüllt werden durch:
 - a) Entgegenzutreten gegen jede Form rassistisch bedingter Diskriminierung.
 - b) Aufklärung der Öffentlichkeit über die Belange der Sinti und Roma.
 - c) Einflussnahme und vermittelnde Tätigkeiten auf öffentliche und private Institutionen, Gesellschaften, Körperschaften etc., deren Tätigkeit sich auf die ethnische Minderheit der Sinti und Roma auswirkt.
 - d) Förderung und Erhaltung des kulturellen Erbes der ethnischen Minderheit der Sinti und Roma
 - e) Beratende Tätigkeiten in allen sozialen Bereichen. Diese Bereiche werden durch eine Beratungsstelle für Sinti und Roma gewährleistet. Näheres regelt das Konzept über die Aufgabenbereiche der Beratungsstelle.
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51–58 Abgabenordnung (AO). Der Verband verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Abgaben, die der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen von Mitgliedern können gegen Vorlage der entsprechenden Belege erstattet werden.
- (5) Die Mitglieder erhalten bei Beendigung ihrer Mitgliedschaft oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an die von Günter und Ute Grass gegründete »Stiftung zugunsten des Romavolks«. In diesem Fall hat die »Stiftung zugunsten des Romavolks« das Vermögen des Verbandes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 3 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Es wird zwischen ordentlichen und fördernden Mitgliedern unterschieden.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen. Sie besitzen ein aktives und passives Wahlrecht und beteiligen sich aktiv an der Verbandsarbeit oder der Verbandsführung. Fördernde Mitglieder sind juristische Personen, Gesellschaften, Vereine, Verbände, Unternehmen und Organisationen. Sie haben kein Wahl- oder Stimmrecht. Die Mitgliedschaft sowie die daraus resultierenden Rechte und Pflichten sind nicht übertragbar.
- (3) Der Verband „Deutscher Sinti und Roma e.V. – Landesverband Schleswig-Holstein“ versteht sich als Zusammenschluss regionaler Vereine und Landesvereine der Sinti und Roma
- (4) Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitgliedschaften an natürliche oder juristische Personen verleihen, die sich aufgrund ihres Verhaltens um die Vereinsziele verdient gemacht haben. Eine Ehrenmitgliedschaft begründet kein Stimmrecht.
- (5) Im Übrigen regelt sich die Mitgliedschaft durch die Vereinsordnung.

§ 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Eine Person, die sich um die Aufnahme in den Verband bewirbt, hat einen schriftlichen Antrag mit Namen, Alter und Wohnsitz an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (2) Eine Ehrenmitgliedschaft wird durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit verliehen.
- (3) Gegen eine Ablehnung des Aufnahmeantrages ist ein Widerspruch gegenüber der Mitgliederversammlung zulässig. Der Widerspruch ist binnen eines Monats schriftlich beim Vorstand einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen endgültig über den Aufnahmeantrag. Im Übrigen regelt sich die Aufnahme durch die Vereinsordnung.

§ 3.2 Abmahnung und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Auflösung des Vereins, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Die Austrittsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Maßgebend ist der Poststempel.
- (2) Der Vorstand ist berechtigt, ein Mitglied wegen groben Fehlverhalten abzumahnern. Die Abmahnung muss schriftlich auf dem Postwege erfolgen. Verstößt das Mitglied wiederholt gegen die Vereinsinteressen, kann dies den Ausschluss nach sich ziehen.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinssatzung, die Vereinsordnung, die Vereinsbeschlüsse oder die Vereinsinteressen verstoßen hat oder mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge mehr als sechs Monate in Verzug ist. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder mündlich gegenüber dem Vorstand zu äußern. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und begründet zuzustellen. Das Mitglied hat das Recht, gegen den Beschluss des Vorstandes vor der Mitgliederversammlung Widerspruch einzulegen. In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. In der Zeit zwischen dem Ausschlussbeschluss des Vorstandes und der endgültigen Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des entsprechenden Mitgliedes.

§ 3.3 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Die Höhe der Jahresbeiträge und deren Fälligkeiten werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (4) Über Beitragsermäßigungen, Stundungen und Beitragsbefreiungen entscheidet der Vorstand.
- (5) Es können außerordentliche Umlagen erhoben werden, deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung mit Mehrheitsbeschluss festlegt. Diese Umlagen dürfen maximal einmal im Jahr bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages erfolgen.

§ 4 – Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand
- b. die Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist geschäftsführendes Organ des Vereins.
- (2) Der Vorstand besteht aus der / dem Vorsitzenden, einer / einem StellvertreterIn bis maximal fünf StellvertreterInnen sowie der / dem Finanzverantwortlichen. Die / Der Finanzverantwortliche wird durch die Mitgliederversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Die Besetzung der Position der / des Vorsitzenden beschließt der Vorstand intern. Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt.
- (3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, sofern nichts anderes in dieser Satzung festgelegt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit wird der entsprechende Antrag auf die nächste Vorstandssitzung oder Mitgliederversammlung vertagt.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat Alleinvertretungsrecht, es vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Wird der Verein im Einzelfall mit mehr als 500,00 EUR verpflichtet, sind nur jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt wird.
- (6) Scheiden zwei Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtsperiode aus, bedarf es einer Nachwahl durch die Mitglieder. Hierzu ist durch den Vorstand innerhalb eines Monats, nach Bekanntwerden des Ausscheidens der Vorstandsmitglieder, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden.
- (7) Der Vorstand kann während seiner Amtszeit auf einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch die Wahl eines neuen Vorstandes abgelöst werden.
- (8) Der Vorstand entscheidet über die Einrichtung und Auflösung von Arbeitsgruppen.
- (9) Der Vorstand, mit Ausnahme der / des Finanzverantwortlichen, verteilt seine Aufgaben und Zuständigkeiten intern selbstständig.

§ 6 – Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes und des / der Finanzverantwortlichen
 - b) Wahl zweier KassenprüferInnen
 - c) Entgegennahme des Berichts der KassenprüferInnen
 - d) Entlastung des Vorstandes und des / der Finanzverantwortlichen
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags
 - f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über den Widerspruch gegen Nichtaufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern

- h) Änderungen und/oder Ergänzungen der Tagesordnung
- i) Festlegung und Änderungen der Vereinsordnung
- (3) Anträge auf Vorstandsneuwahl, Vorstandsabwahl, Satzungsänderungen, Beschlussfassung über den Widerspruch einer Ablehnung eines Aufnahmeantrags durch den Vorstand oder die Auflösung des Vereins, die nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern mitgeteilt worden sind, können erst auf der folgenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

§ 7 – Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen (14 Tage) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt am Tage nach der Absendung.
- (2) Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die zuletzt durch das Mitglied bekanntgegebene Anschrift gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand schlägt eine Tagesordnung vor.

§ 8 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied geleitet, das zu Beginn der Versammlung von dieser gewählt wird. Ein Mitglied im Ausschlussverfahren kann keine Versammlungsleitung übernehmen.
- (2) Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Sie kann Gäste oder die Öffentlichkeit ausschließen.
- (3) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, sofern nicht mindestens ein Mitglied eine geheime und / oder schriftliche Abstimmung bzw. Wahl beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird eine Beschlussunfähigkeit festgestellt, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen, beginnend mit dem Tag der beschlussunfähigen Mitgliederversammlung, zu einer neuen Mitgliederversammlung zu laden. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Zu einem Beschluss, der die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks enthält, ist eine 3/4-Mehrheit der Mitgliederversammlung notwendig.
- (6) Zu einem Beschluss, der den Verein auflöst, ist eine 3/4-Mehrheit aller Vereinsmitglieder notwendig.

§ 9 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen.

§10 – KassenprüferInnen

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für jeweils ein Jahr aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei KassenprüferInnen.
- (2) Die KassenprüferInnen haben das Recht, jederzeit die Kassengeschäfte und die Bücher des Vereins zu prüfen.
- (3) Sie erstatten der Mitgliederversammlung einmal im Jahr Bericht.
- (4) Die KassenprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 11 – Arbeitsgruppen

- (1) Die Arbeitsgruppen dienen dem Zweck besondere Aufgaben wahrzunehmen.
- (2) Über die Einrichtung und Auflösung entscheidet der Vorstand.

§ 12 – Niederschrift, Protokoll

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Protokolle aufzunehmen, die vom Protokollführer bzw. Protokollführerin zu unterzeichnen sind. Änderungen der Satzung oder der Vereinsordnung sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 13 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Abstimmung und Genehmigung durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ist gültig in ihrer Form vom 21.11.2006 mit den Änderungen vom 18.12.2017.

Verband Deutscher Sinti und Roma e. V. Landesverband Schleswig-Holstein

Landesgeschäftsstelle:
Dorfstraße 11, 24146 Kiel
Tel. 0431 12209-22, Fax. 0431 1220924

www.sinti-roma-sh.de
lv@sinti-roma-sh.de